Wichtig für Vereinsvorstände und Organisatoren

Sorgen Sie für entsprechenden Versicherungsschutz (Unfall. Haftpflicht etc.) der beim Auf- und Abbau beschäftigten Personen. Die hareis GmbH Zeltverleih-Bodensee kann ihre Helfer <u>nicht</u> versichern.

Für alle beim Zeltaufbau und -abbau beschäftigten Personen muss der Mieter bzw. Verein Schutzhelme und Sicherheitsschuhe bereitstellen.

Eine stromnetzunabhängige Sicherheilsbeleuchtung ist vom Mieter herzustellen! Die erforderliche Anzahl von Feuerlöschern sind vom Mieter bereitzustellen (siehe Tabelle). Hinweisschilder für Ausgänge und Notausgänge sind vom Mieter anzubringen!

i di die Milidestanzani dei bereizustellenden i edenoscher gilt lolgende obersicht.			
Überbaute Fläche m²	Erforderliche Löschmittel- einheilen	Empfohlene Mindestanzahl der Feuerlöscher	Art der Feuerlöscher
bis 50	6	1 x 6 kg	
bis 100	9		
bis 300	3 weitere je		Pulverlöscher
bis 600	100 m²	2x 6 kg	mit ABC-
bis 900		3 x 6 kg	Löschpulver
bis 1000		4 x 6 kg	
je weitere 500	12 weitere	1 weiterer	

Mietbedingungen (Stand 01.09.2009)

§ 1 - Vertragsabschluss

- Dar Mietvertrag kommt zustande, wenn der Mieter eine unterschriebene Fassung der schriftlichen Auftragsbestätigung innerhalb der gesetzlichen oder der vom Vermieter angegebenen Frist unterschrieben an den Vermieter zurücksendet. Der Mietvertrag kommt auch zustande, wenn der Vermieter dem Mieter eine schriftliche Auftragsbestätigung übersendet und der Mieter die Leistung annimmt, wobei die Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters vereinbart wird.
- Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter. Das gilt auch für diese Bestimmung.

82 - Zeltmaterial

- 1) Das Zeltmaterial und Zubehör befindet sich beim Versand in einwandfreiem, gebrauchsfähigem Zustand und entspricht den geltenden Unfallverhütungs- und Bauvorschriften.
- 2) Der Mieter verpflichtet sich, die M\u00e4ngelfreiheit der Mietsache nach Erhalt zu \u00fcberpr\u00fcfen und etwaige M\u00e4ngel unverz\u00fcglich, sp\u00e4testens mit der Fertigstellung oder dessen Abnahme dem Vermieter schriftlich oder per Fax anzuzeigen. Dies gilt auch f\u00fcr sp\u00e4ter auftretende M\u00e4ngel.
- Erfolgt eine entsprechende schriftliche Anzeige bis zum Abbaubeginn nicht, so gilt der Vertrag durch den Vermieter als ordnungsgemäß erfüllt.
- 4) Die Dach- und Seitenbekleidung ist nach dem Stand der Technik wasserdicht imprägniert. Die vollständige Wasserdichtigkeit kann vom Vermieter jedoch nicht zugesichert werden. Der Vermieter haftet für Nässeschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Das Zeltmaterial und Zubehör ist pfleglich zu behandeln und vor dem Verpacken mit einem schonenden Mittel zu reinigen. Nachreinigung von verschmutzt verpacktem Zeltmaterial wird dem jeweiligen Mieter in Rechnung gestellt.

- § 3 Erfüllungsart Transport

 1) Erfüllungsort für Lieferung und Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Ort der Geschäftsniederlassung des Vermieters (88045 Friedrichshafen).
- Die Kosten und die Gefahr des Transports der Mietsache trägt der Mieter. Transportpersonen und Speditionen werden als Erfüllungsgehilfen des Mieters tätig.

- § 4 Mietzeit
 Der Vermieter erfüllt seine vertragliche Hauptpflicht mit der Bereitstellung der Mietsache am Lager des Vermieters oder durch Übergabe der Mietsache an die Transportperson oder eine Spedition. Ein Angebot der Leistung ist nicht erforderlich, wenn der Beginn der Mietzeit nach dem Kalender bestimmt wurde
- 2) Die vertraglich vereinbarte Mietzeit beginnt mit der Bereitstellung der Mietsache zum Transport am Lager des Vermieters und endet mit dem vollständigen Eintreffen der Mietsache am Lager des Vermieters.
- 3) Kommt der Vermieter mit seiner Leistung in Verzug, so ist ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens ist bis zum Ablauf der angemessenen Nachfrist ausgeschlossen, wenn der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters beruht.
- Bei Überziehung der vereinbarten Mietzeit aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat oder bei Nichteinhaltung einer übernommenen Abbau- oder Transportverpflichtung durch den Mieter, ist der Vermieter berechtigt die anteilige Miete weiter zu berechnen und Schadensersatz zu verlangen. Anstelle des nachgewiesenen Schadens kann der Vermieter neben der anteiligen Miete won 1. bis zum 7. Tag der Verspätung pro Tag einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 100 Prozent der vereinbarten, anteiligen Mietkosten und ab dem 8. Tag in Höhe von 50 Prozent der vereinbarten, anteiligen Mieter steht der Nachweis offen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dass der Schaden wesentlich geringer ist als die Pauschale.

§ 5 - Aufstellplatz, Sicherheit

- 1) Der Mieter verpflichtet sich, das gemietete Zelt auf einem geeigneten Gelände mit ebenem und festem Untergrund zu errichten und gegebenenfalls Leitungen Fundamente, Bodenunebenheiten usw. vorher zu beseitigen. Der Mieter stellt nach dem Abbau erforderlichenfalls den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder her. Schäden am Mietobjekt oder an anderen Rechtsgütem, die auf ungeeignetem Gelände beruhen, hat der Mieter zu vertreten. Die Zu- und Abfahrtswege sowie das Baustellengelände müssen für Lastzüge bis 25 t Nutzlast befahrbar sein. Der genaue Aufstellungsort ist durch den Mieter oder dessen Beauftragten zu bestimmen und anzuweisen.
- 2) Die Sicherung, Abschrankung und Beleuchtung der Baustelle sowie die Feststellung der Lage von Erd-und Freileitungen ist Sache des Mieters. Die Bauanzeige hat der Mieter rechtzeitig vorzunehmen und sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Landesbauordnung für fliegende Bauten und gegebenenfalls die Versammlungsstättenverordnung in Bezug auf Sicherheitsabstände, Notausgänge, Feuerlöscher, Hinweisschilder usw. eingehalten werden. Eine stromnetzunabhängige Sicherheitsbeleuchtung ist vom Mieter anzubringen und zu betreiben.
- 3) Die laut Landesbauordnung vorgeschriebene Gebrauchsabnahme hat der Mieter bei der zuständigen Behörde so rechtzeitig zu beantragen, dass sie im Anschluss an die Errichtung der Anlage im Beisein des Richtmeisters stattfinden kann. Das dazu erforderliche Prüffbuch stellt der Vermieter für die Gebrauchsabnahme zu Verfügung. Die behördlichen Auflagen sind vom Mieter auf seine Kosten zu erfüllen, sofern sie nicht die Zeltkonstruktion betreffen. Die Gebühren für die Gebrauchsabnahme sind vorn Mieter zu tragen. In der Nähe des Zeltes darf kein Feuerwerk abgebrannt werden.
- 4) Bauherr nach dem Gesetz ist der Mieter

§ 6 - Auf- und Abbau

- 1) Wenn nichts anderes vereinhart ist, stellt der Vermieter für den Auf- und Abhau einen Richtmeister zur Verfügung. Die Kosten werden nach dem im Vertrag vereinbarten Stundenlohn zuzüglich Fahrtkosten berechnet. Bei alleiniger tätiger Arbeit des Richtmeisters erhöht sich jedoch der Stundenlohn auf 60.- € zuzüglich Mwst. Änderungen am abgenommenen Zeltaufbau sowie der Beginn des Zeltabbaus dürfen nicht ohne das dabei sein unseren Richtmeister durchgeführt werden.

 2) Eine Änderung der vertraglich vereinbarten Bereitstellungstermin oder der Auf- und Abbautermine bedarf
- zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter.

 3) Das Mietobjekt wird vom Mieter mit dessen Hilfskräften errichtet Die Aufgabe des Richtmeisters beschränkt sich darauf, die Hilfskräfte so anzuleiten, dass das Objekt fachgerecht, wie im zugehörigen Baubuch beschrieben und entsprechend der jeweils gültigen Landesbauordnung errichtet wird. Darüber hinaus hat der Richtmeister keine Verpflichtungen. Der Mieter hat sich an den Aufbauplan zu halten. Änderungen gehen zu Lasten des Mieters. Die vom Mieter beschäftigten Helfer sind seine Arbeitskräfte und von diesem zu versichern. (Unfall etc.)

- 4) Der Richtmeister ist verpflichtet, die Auf- und Abbauarbeiten erst dann zu beginnen, wenn die Arbeitskräfte vollzählig und arbeitsfähig zur Verfügung stehen und eine Unfallverhütungsbelehrung stattgefunden hat
- 5) Kann der Auf- oder Abbau nicht termingerecht erfolgen so haftet der Mieter für einen Schaden, der daraus ent-steht dass die Hilfskräfte nicht rechtzeitig oder in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Der Vermieter haftet für eigenes Verschulden oder ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Verspätung infolge von Witterungseinflüssen hat der Vermieter nicht zu vertreten.
- 6) Wird außer der Überlassung des Mietobiekts zusätzlich schriftlich vereinbart, dass die Zelthalle vom Vermieter gebrauchsfertig zu erstellen ist, so sind die Auf-und Abbaukosten einschließlich sich der ortsüblichen Löhne für Bauhilfsarbeiter und Zimmerleute vom Mieter zusätzlich zu bezahlen.
- 7) Der Mieter hat beim Auf- und Abbau die gesetzlichen und erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten, insbesondere verpflichtet er sich, die Baustelle ordnungsgemäß zu sichern und den beim Auf- und Abbau beschäftigten Personen Schutzhelme und Sicherheitsschuhe bereitzustellen.
- Schangen in eine Schalten Schalten und Schennensschlier betrabzeiten.

 S Die Bewachung der Zelthalle und des Zubehörs von der Übergabe bis zum Abbau obliegt dem Mieter. Die Beleuchtung wird vom Vermieter innerhalb der Zelthallen bis zum elektrischen Schaltkasten verlegt. Für den Anschluss an die elektrische Stromversorgung ist der Mieter verantwortlich. Sollte die Beleuchtungsanlage infolge verspäteter Stromzufuhr nicht durch unseren Richtmeister in Betrieb genommen werden können gilt die Anlage als komplett und ordnungsgemäß geliefert. Außenzuleitungen gehören nicht zum Lieferumfang des Vermieters. Strom-, Wasser- und sonstige Kosten beim Auf- und Abbau der Zelthalle gehen zu Lasten des
- 9) Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter einen verschließbaren Raum zur kostenlosen Unterbringung des Bekleidungs- und Verpackungsmaterials zur Verfügung zu stellen sowie für ausreichend Platz auf dem Gelände für eine Baubaracke und einen Zeltwagen zu sorgen. Ferner wird die Benutzung von Toiletten und eines Waschraumes vom Mieter gewährleistet.

- § 7 Nutzung der Mietsache und Haftung

 1) Der Vermieter trägt die gewöhnliche Abnutzung der Mietsache. Der Mieter haftet für Schäden, die er bei Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte vermeiden können oder die durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Mieters oder Dritter entstehen.
- 2) Der Mieter verpflichtet sich, eine Versicherung abzuschließen, die alle Sach- und Personenschäden umfasst, die beim Auf- und Abbau, beim Gebrauch und Betrieb der Mietsache entstehen können. Schaden durch Unfall, Brand. Blitzschlag. Explosion, Diebstahl, Einbruchdiebstahl. Beraubung, mut oder böswillige Beschädigung. Sturm, Hagel usw. müssen in der Sachversicherung versichert sein. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen und Folgeschäden.
- 3) Der Mieter verpflichtet sich, alle zu Erhaltung des Mietobjekts, seiner Umgebung und von Personen erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten unverzüglich durchzuführen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Schaden vom Mieter nicht zu vertreten ist.
- 4) Außer den erforderlichen Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen, zu denen der Mieter verpflichtet ist, darf der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen oder Instandsetzungen an der Mietsache vornehmen oder dulden. Insbesondere ist der Mieter nicht berechtigt, das Gerüst oder die Zellhalle als Aufhängevorrichtung zu benutzen, diese anzustreichen, zu versetzen oder zu entfernen, Konstruktionsteile, Bedachungen oder Bespannungen zu lockern oder zu lösen.
- 5) Anfallenden Schnee hat der Mieter vom Zeltdach unverzüglich zu entfernen. Dies geschieht am besten durch Beheizung. Bei Sturm oder Unwetter hat der Mieter sämtliche Aus- und Eingänge fest zu schließen, die Standfestigkeit zu überprüfen und notfalls das Zelt von Personen zu räumen.
- 6) Sollten sich w\u00e4hrend der Mietzeit Konstruktionsteile, insbesondere Streben oder Verspannungen lockern oder l\u00f6sen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverz\u00fcglich zu benachrichtigen und die notwendigen Sicherungsma\u00dfnahmen zuvor selbst einzuleiten.
- Der Mieter ist zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters berechtigt.
- 8) Der Mieter hat die Zelthalle und das Rüstzeug des Vermieters auf seine Kosten mit geeigneten Mitteln vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Dies geschieht am besten durch Bewachung.

§ 8 - Rückgabe

- 1) Am Ende der Mietzeit hat der Mieter dem Vermieter das Mietobjekt mit Zubehör in einwandfreiem Zustand zu rückzugeben. Beschädigungen sind schriftlich aufzunehmen und zu bestätigen
- 2) Der Mieter haftet dem Vermieter auf Schadensersatz für den einwandfreien Zustand des Mietobjekts. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Schaden vom Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

§ 9 - Kündigung

- 1) Wurde der Mietvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen, so ist er für beide Seiten nur aus wichtigem Grund kündbar.
- 2) Wurde der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so ist er ebenfalls von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich kündbar, wenn nicht eine andere Kündigungsfrist schriftlich vereinbart wurde.
- 3) Als wichtiger Grund f
 ür den Mieter gilt, wenn die Inbetriebnahme oder Veranstaltung aus Gr
 ünden, die er nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen bzw. stattf
 ünden kann und auch nicht in angemessener Frist nachgeholt werden kann, In diesem Fall hat der Mieter dem Vermieter den nachgewiesenen Schaden oder einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 40 Prozent der vereinbarten Miete, bezogen auf die Restmitetzelt ursetzen. Dem Mieter steht der Nachweis offen, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer
- 4) Als wichtiger Grund für den Vermieter gilt unter anderem, wenn der Mieter die Mietsache vertragswidrig gebraucht oder seine vertraglichen Pflichten mehr als geringfügig verletzt oder der Vermieter aus Gründen, die er nicht oder nur fahrlässig zu vertreten hat, zur vertraglichen Erfüllung überhaupt nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Mietaufwand in der Lage ist. Der Vermieter haftet dem Mieter auf Schadensersatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10 - Zahlungen

- Alle Rechnungsbeträge sind sofort fällig und innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug beim Vermieter eingehend zahlbar.
- 2) Rückbehaltungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Eine Aufrechnung ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen. Einwendungen gegen erteilte Rechnungen sind innerhalb der Zahlungsfrist gegenüber dem Vermieter schriftlich geltend zu machen, andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt.
- 3) Der Vermieter ist berechtigt, eine angemessene Kaution zu verlangen. Als angemessen gilt der Betrag, der dem Mietzins von vier Wochen entspricht.
- 4) Der Vermieter ist berechtigt, bei einer geplanten Mietdauer von bis zu vier Wochen bauenden Mietzins ab dem Beginn der Mietzeit ganz oder teilweise geltend zu machen. Bei einer Mietzeit von einem Monat und mehr oder bei unbefristeten Mietverträgen ist der Vermieter berechtigt, den Mietzins monatlich im Voraus geltend zu
- Kommt der Mieter mit seiner Zahlung in Verzug und leistet er ab dem Zeitpunkt des Verzuges nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen, so ist der Vermieter unbeschadet seines Rechts auf Schadensersatz zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
 Als Verzugszinsen werden die gesetzlichen Zinsen vereinbart.

§ 11- Rücktritt

Tritt der Mieter von diesem Vertrag zurück, gilt folgendes als vereinbart:

Bei Rücktritt bis zu 30 Tagen vor dem bestellten Termin sind 10 % der vertraglich festgelegten Miete fällig, bei Rücktritt bis zu 8 Tagen 60 % und bei Rücktritt weniger als 4 Tagen vor dem Termin, wird die volle Miete sofort fällig. Lässt der Mielter das Zelt nicht in der Größe, die im Mielvertrag vereinbart ist, aufstellen, so ist dennoch der vereinbarte Gesamtpreis dem Vermieter zu zahlen. Wird das Zelt nicht solange wie im Mietvertrag angegeben benötigt und auf Veranlassung des Mieters früher abgebaut, so ist ebenfalls die vereinbarte Miete in voller Höhe zu zahlen.

- § 12 Schlussbestimmungen

 1) Als ausschließlicher Gerichtsstand wird bei Vermietung an einen Kaufmann das zuständige Wohnsitzgericht des Vermieters vereinbart (Amtsgericht Tettnang oder Landgericht Ravensburg).
- Ist der Mieter kein Kaufmann, so wird das Wohnsitzgericht des Vermieters als ausschließlich zuständiges Gericht für den Fall vereinbart, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 3) Die Parteien vereinbaren die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

hareis GmbH Zeltverleih - Bodensee Margareten Str. 40 88045 Friedrichshafen Tel 07541/71 616 Mobil 0151/67 567 000